

# **Satzung der Turngemeinschaft Freden e. V.**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### § 1

Der Verein führt den Namen „Turngemeinschaft Freden e. V.“ und hat seinen Sitz in Freden (Leine). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 110032 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Breitensports (Amateursports).

### § 2

Der Verein ist eine Pflegestätte turnerischer und gymnastischer Übungen sowie jeglicher Sportarten für alle Bevölkerungskreise, unabhängig von Alter und Geschlecht, um bei den Mitgliedern körperliche Ertüchtigung und Gemeinsinn zu pflegen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### § 3

Das gesamte Vermögen des Vereins darf nur zur Förderung obiger Vereinsziele verwandt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **II. Mitgliedschaft**

### § 4

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die aktiv im Verein Sport treiben.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst im Verein nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, ebenso eine juristische Person, deren Grundsätze (§§ 1 bis 3) denen dieses Vereins Turngemeinschaft Freden e. V. entsprechen.

## § 5

Die Mitgliedschaft im Verein wird durch schriftliche Erklärung vollzogen.

Die Aufnahme in den Verein kann jedoch nur durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb von 4 Wochen, nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung, widersprochen werden.

## § 6

Der Austritt aus dem Verein kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich erklärt werden.

## § 7

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand bleibt, oder
2. sich äußerst vereinsschädigend mit Außenwirkung verhalten hat.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## § 8

Der Verein kann aktive oder passive Vereinsmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Voraussetzungen sind außergewöhnliche Verdienste um den Verein durch das Mitglied.

Die Verleihung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## § 9

Zur Deckung der Kosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge sind in einer Beitragsordnung zu regeln. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **III. Organe des Vereins**

## § 10

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
der Ehrenrat.

## § 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, nach Möglichkeit im ersten Kalendervierteljahr.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn

1. der geschäftsführende Vorstand dies beschließt, oder
2. 5 % der stimmberechtigten Mitglieder (18. Lebensjahr vollendet) dies schriftlich verlangen.

Stimmberechtigt in jeder Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Entscheidend ist Volljährigkeit zum Datum der Mitgliederversammlung.

Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind darüber hinaus stimmberechtigt ausschließlich in Bereichen, die unmittelbar die Jugendarbeit des Vereins betreffen.

Aktive und passive Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dass für bestimmte Angelegenheiten eine qualifiziertere Mehrheit in dieser Satzung oder dem Gesetz verlangt wird.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 12

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter.

Die Einladung erfolgt

- a) durch Aushang im Bekanntmachungskasten des Vereins in Frieden am Rathaus,
- b) über die Homepage des Vereins ([www.tgfreden.de](http://www.tgfreden.de)).

Die Einladung erfolgt unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

## § 13

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich offen (durch Handaufheben), es sei denn, 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangen geheime Abstimmung.

Über den Ablauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll durch den Schriftführer oder von der Versammlung gewählten Protokollführer niederzulegen und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

#### § 14

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

1. 1. Vorsitzender
2. zwei stellvertretende Vorsitzende
3. Kassenwart.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt i. S. v. § 26 BGB.

#### § 15

Der erweiterte Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem Schriftführer
3. dem Jugendleiter.

Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 16

Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen. Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden ebenso eingeladen oder wenn die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes es verlangt.

#### § 17

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Zusätzlich werden jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nur einmal zulässig.

#### § 18

Der Ehrenrat besteht aus fünf Personen. Alle Mitglieder des Ehrenrates müssen volljährige aktive oder passive Mitglieder des Vereins sein.

Der Ehrenrat entscheidet in Streitfällen zwischen Mitgliedern des Vereins, die für den Verein von erheblicher Bedeutung sind, auf Anrufung des geschäftsführenden Vorstandes. Der Ehrenrat soll schlichtend tätig werden.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Ehrenrat nicht.

## § 19

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Stimmenmehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen an die Gemeinde Freden (Leine). Sollte die Gemeinde Freden (Leine) als eigenständige Gemeinde in diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, geht das Vermögen an die Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Freden (Leine). Dies wird jedoch mit der Auflage verbunden, dass das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für die nachfolgenden Zwecke für den Bereich der heutigen Gemeinde Freden (Leine) Verwendung findet.

Die Gemeinde Freden (Leine) muss das Vereinsvermögen ausschließlich verwenden für den Sport fördernde Zwecke. Sollte dies der Gemeinde Freden nicht möglich sein, muss sie sich mit dem nächsthöheren Sportverband des Vereins beraten über naheliegende Verwendung des Vereinsvermögens für den Amateursport/Breitensport.

## § 20

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Freden, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart